Gemeinde Techelsberg am Wörther See
Bezirk: Klagenfurt-Land
St. Martin a. T. 4, 9212 Techelsberg am Wörther See
Telefon-Nr.: +43 (0)4272/6211, Fax-Nr.: +43 (0)4272/6211-20, E-Mail: techelsberg@ktn.gde.at
Homepage: www.techelsberg.gv.at

NIEDERSCHRIFT

über die am **Donnerstag, den 22. Oktober 2026,** im **Festsaal des Gemeindezentrums Techelsberg am Wörther See** stattgefundene 3. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2026.

Beginn: 18:00 Uhr **Ende: 19.20 Uhr**

Anwesende:

Vorsitzender:	Bürgermeister Koban Johann
Gemeindevorstandsmitglieder:	Vzbgm. Lauchard Renate
	Vzbgm. Buxbaum Alfred
	GV Reiter Nadja BA MSc
Mitglieder des Gemeinderates:	Krakolinig Werner BA
	Kogler Konrad
	Pagitz Matthias
	Eiper Erich
	Krammer Barbara
	Kempfer Alexandra
	Ing. Wanker Wolfgang
	Kamnik Gerhard
	Langer Markus
Ersatzmitglieder:	Kavalirek Ingo
	Brugger Philipp
	Kogler Verena
	Balo-Dritschler Herbert
	Rasinger Iris BA
	Dipl.Ing. Rettl Rosemarie
Entschuldigt:	Dipl.Ing. Grünanger Rudolf, Posratschnig Stefan, Goritschnig Silke, Müller Markus MSc BSc, Rettl Mario, Kollmann-Smole Daniela
Gemeindeverwaltung:	AL Kopatsch Gerhard (Amtsleitung und Schriftführung)

Tagesordnung:

1. Bestellung der Niederschriftprüfer gemäß § 45 Abs. (4) der K-AGO
2. Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 15.07.2026 gemäß § 45 Abs. (5) der K-AGO
3. Nachtragsvoranschlag 2026: Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung, mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag 2026 erlassen wird

Raiffeisenlandesbank Kärnten, IBAN: AT19 3900 0000 0560 0150, BIC: RZKTAT2K, UID-Nummer: ATU59359811

4. Klima- und Energie-Modellregion Wörthersee-Karolinger: Beratung und Beschlussfassung über die Weiterführung in den Jahren 2027 bis 2030

5. Änderung des Flächenwidmungsplanes: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend der Kundmachung vom 02.09.2026, Zahl: 57/21/2026-III

6. Aufhebung Aufschließungsgebiet: Beratung und Beschlussfassung der Verordnung, mit welcher ein Aufschließungsgebiet entsprechend der Kundmachung vom 02.09.2026, Zahl: 57/24/2026-III, aufgehoben wird

7. Aufhebung Aufschließungsgebiet: Beratung und Beschlussfassung der Verordnung, mit welcher ein Aufschließungsgebiet entsprechend Punkt A03/2023 der Kundmachung vom 09.02.2024, Zahl: 36/55/2023-IIII, aufgehoben wird

8. Antrag der SPÖ-GR-Fraktion betreffend: Bezeichnung einer Fläche als „Jakob Unrest Platz"; Beratung und Beschlussfassung

9. Antrag der SPÖ-GR-Fraktion betreffend: Beitritt der Gemeinde zur „Energiegemeinschaft Techelsberg-Pörtschach-Velden"; Beratung und Beschlussfassung

10. Breitbandausbau Techelsberg am Wörther See – Leihvertrag: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Leihvertrages mit der Breitbandinitiative Kärnten betreffend eines Standortes für die Ortszentrale (PoP)

11. Vermessung im Bereich des Schwarzendorferweges: Beratung und Beschlussfassung der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros DI Stephan Kollenprat, 9020 Klagenfurt WS, GZ: 26142, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung

12. Vermessung im Bereich des Zufahrtsweges zur Kirche: Beratung und Beschlussfassung der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ: 1474/24-1, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung

13. Vermessung im Bereich des Trieblacherweges: Beratung und Beschlussfassung der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ: 1850/26, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung

14. Agrargemeinschaft „Ortschaft Hadanig": Übernahme des Weggrundstückes 1806, KG St. Martin, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See; Beratung und Beschlussfassung der V408 Gegenüberstellung der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ: 1445/24-1, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung

15. Vermessung im Bereich Pavor (Wuzella Karin): Beratung und Beschlussfassung über
a) die Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ: 1777/26T, gemäß § 15 des Liegenschafsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung und
b) die Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ: 1777/26S, gemäß § 15 des Liegenschafsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung

16. Bericht des Bürgermeisters:

17. Personalangelegenheiten:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und gibt bekannt, dass nachstehende Ersatzgemeinderatsmitglieder an der heutigen Sitzung teilnehmen: Kavalirek Ingo, Brugger Philipp, Kogler Verena, Balo-Dritschler Herbert, Rasinger Iris BA und Dipl.Ing. Rettl Rosemarie.
Er stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 1.
(Bestellung Niederschriftprüfer)

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Niederschriftprüfer entsprechend der Reihenfolge von der BLT-GR-Fraktion und der SPÖ-GR-Fraktion gestellt werden sollen. Daraufhin werden vom Gemeinderat von der BLT-GR-Fraktion, Herr GR Ing. Wolfgang Wanker, und von der SPÖ-GR-Fraktion, Frau Dipl.Ing. Rosemarie Rettl, als Niederschriftprüfer bestellt.

Punkt 2.
(Richtigstellung der Niederschrift vom 15.07.2026)

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 15.07.2026 von den Niederschriftprüfern gemäß § 45 Absatz (4) der K-AGO überprüft und unterfertigt wurde. Er befragt die Gemeinderatsmitglieder, ob Richtigstellungen verlangt werden, was nicht der Fall ist.

Punkt 3.
(Nachtragsvoranschlag 2026)

Der Bürgermeister führt aus, dass mit dem 1. Nachtragsvoranschlag alle vom Gemeinderat bereits beschlossenen Vorhaben und auch die sich im Laufe des Jahres ergebenden Mehreinnahmen und Mehrausgaben dotiert wurden. Seitens der Finanzverwalterin wurde eine ausführliche Erörterung zum Nachtragsvoranschlag erstellt, wofür er ihr seinen Dank ausspricht. Erfreulicherweise ergibt das bereinigte Ergebnis des Finanzierungsvoranschlages entsprechend der Berechnung der Gemeindeabteilung in der operativen hoheitlichen Gebarung einen Überschuss von 14.900,--. Im Voranschlag war noch ein negatives Ergebnis von € - 78.800,-- gegeben. Die Gemeinde verfügt über ausreichend Liquidität, sodass die Abberufung eines Kassenkredites nicht erforderlich wurde. Viele Gemeinden in Kärnten können oftmals gut geförderte Projekte nicht umsetzen, da sie selbst nicht über die Mittel verfügen, den recht geringen Gemeindeanteil aufzubringen.

Vzbgm. Renate Lauchard führt aus, dass durch verantwortliches Handeln und Planen der Entscheidungsträger diese positive Entwicklung begründet ist, worauf man durchaus stolz sein kann. Viele Projekte konnten und werden umgesetzt, weil Förderungen rasch beantragt und abgeholt werden.

GR Ing. Wolfgang Wanker schließt sich den Ausführungen von Vzbgm. Renate Lauchard an und dankt für die gute und übersichtliche Aufbereitung des Nachtragsvoranschlages, welcher durch das komplizierte Buchhaltungssystem nur schwer verständlich und nachvollziehbar ist. Zukunftsweisende Projekte müssen mit Weitblick fortgesetzt und umgesetzt werden.

Vzbgm. Alfred Buxbaum bedankt sich ebenfalls bei der Finanzverwalterin und dem Amtsleiter für die Aufbereitung, welche das Zahlenwerk verständlich macht. Es wäre wichtig, dass derzeitige System zu erleichtern und verständlicher zu machen. Das positive Ergebnis ist sehr erfreulich, zumal die meisten Gemeinden in Kärnten mit großen finanziellen Problemen zu kämpfen haben.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 22.10.2026, Zl. 132/2/2026-II, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026)
Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024 wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Ergebnisvoranschlag:

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	1. NVA	VA incl. NVA 2026
Erträge:	€ 654.600,00	€ 7.668.000,00
Aufwendungen:	€ 417.800,00	€ 7.661.400,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen:	€ - 31.300,00	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ - 1.400,00	€ 0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 206.900,00	€ 6.600,00

Finanzierungsvoranschlag:

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	1. NVA	VA incl. NVA 2026
Einzahlungen:	€ 446.200,00	€ 7.192.600,00
Auszahlungen:	€ 376.100,00	€ 7.758.500,00
Geldfluss aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung:	€ 70.100,00	€ - 565.900,00

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 300.000,00

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Siehe beiliegenden Anhang.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22.10.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Johann Koban e.h.

Punkt 4.
(KEM – Weiterführung 2027 bis 2030)

Der Bürgermeister führt aus, dass eine Absichtserklärung für die Fortführung der KEM für die Jahre 2027 bis 2030 abgegeben wurde. Die Kosten für unsere Gemeinde im Zeitraum von 2027 bis 2030 belaufen sich jährlich auf € 3.926,--, somit für drei Jahre auf insgesamt € 11.778,--.

Vzbgm. Renate Lauchard informiert, dass sich die anderen Gemeinden ebenso für eine Fortführung ausgesprochen haben. Frau Presch als KEM-Managerin ist sehr engagiert und versucht laufend Projekte umzusetzen.
Vzbgm. Alfred Buxbaum weist ebenfalls auf die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit Frau Presch hin.

GR Ing. Wolfgang Wanker meint, dass es sich um einen überschaubaren Beitrag der Gemeinde handelt und es für ihm wichtig ist, dass die vier Gemeinden eng zusammenarbeiten, was noch weiter intensiviert werden kann.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Weiterführung und Teilnahme der Gemeinde Techelsberg am Wörther See an der Klima- und Energie-Modellregion Wörthersee-Karolinger für die Jahre 2027 bis 2030.

Punkt 5.
(Änderung des Flächenwidmungsplanes)

Der Amtsleiter berichtet, dass im Bereich der Trieblacherstraße auf Höhe des Hauses St. Martin 27 (Arneitz Daniel und Michael) eine Vermessung vorgenommen wurde. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.04.2026 die Verordnung über die Übernahme in das bzw. die Auflösung von öffentlichem Gut beschlossen.
Die kundgemachte Widmungsänderung betrifft diese Teilflächen und erfolgt somit eine Anpassung der Widmungskategorien von Verkehrsfläche in Bauland-Dorfgebiet bzw. von Bauland in Verkehrsfläche entsprechend der beschlossenen Vermessung.

Beschluss:

Punkt 7a/2026:
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1008, KG 72167 St. Martin a.T, im Ausmaß von ca. 40 m2, von Verkehrsflächen – Allgemeine Verkehrsfläche in Bauland-Dorfgebiet

Punkt 7b/2026:
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1825, KG 72167 St. Martin a.T, im Ausmaß von ca. 6 m2, von derzeit Bauland-Dorfgebiet in Verkehrsflächen – Allgemeine Verkehrsfläche

Punkt 6.
(Aufhebung Aufschließungsgebiet A02/2026)

Der Amtsleiter bringt vor, dass in der Gemeinderatssitzung am 24.07.2025 der Gemeinderat den Verkauf einer Teilfläche im Ausmaß von 93 m2 aus dem öffentlichem Grundstück Nr. 1825, KG St. Martin, an die Sekull 114 Projekt SK GmbH (Robert Kanduth) beschlossen hat.
Mit Verordnung vom 11.12.2025 hat der Gemeinderat ferner die Verordnung über die Auflassung des öffentlichen Gutes im Ausmaß dieser 93 m2 beschlossen.
Dieser Bereich des ehemaligen öffentlichen Gutes ist im Flächenwidmungsplan derzeit noch als „Bauland-Aufschließungsgebiet" ausgewiesen.
Um eine Bebauung zu ermöglichen, soll das Aufschließungsgebiet im Ausmaß von 93 m2 aufgehoben werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 22.10.2026, Zahl: 57/32/2026-III, mit der die Verordnung vom 27.04.2000, Zahl: 170/1/1999-III, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß den Bestimmungen der §§ 25, 38 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt geändert wird:

§ 1

Bei nachstehend angeführten, als Bauland gewidmeten und als Aufschließungsgebiet festgelegten Grundstück im Bereich der Gemeinde Techelsberg am Wörther See wird das Aufschließungsgebiet aufgehoben:

A02/2026 Teilfläche des Grundstückes Nr. 1327 (alt 1826), KG 72167 St. Martin a.T., im Gesamtausmaß von ca. 93 m²

§ 2

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
(Johann Koban)

Punkt 7.
(Aufhebung Aufschließungsgebiet A03/2023)

Der Amtsleiter bringt vor, dass mit Kundmachung vom 09.02.2024 die Aufhebung des Aufschließungsgebietes betreffend dem Grundstück Nr. 1525/2, KG St. Bartlmä, (Dr. Kurt und Kerstin Bayr) im Ausmaß von 1.226 m2, welches im Ortsteil Pernach liegt, kundgemacht wurde. Diese Aufhebung haben die Grundeigentümer beantragt, da ein Verkauf des Grundstückes und in weiterer Folge eine Bebauung geplant ist. Im Zuge des eingeleiteten Vorprüfungsverfahren wurde vom Geologen des Amtes der Kärntner Landesregierung einerseits festgehalten, dass die Straßenwässer in dieses Grundstück eingeleitet werden und andererseits auch die schlechte Sickerfähigkeit des Bodens eine ausreichende Oberflächenentwässerung nicht gewährleistet, weshalb eine negative Stellungnahme abgegeben wurde.
Nachdem die Gemeinde die Straßenwässer der Pernacherstraße auf dieses Grundstück ausleitet und es bei Starkregen auch immer wieder zu Überflutungen gekommen ist, hat der Gemeinderat eine Petition der Pernacher Dorfgemeinschaft und auch die Vornahme von Entwässerungsmaßnahmen durch die Abteilung Agrartechnik beim Amt der Kärntner Landesregierung beschlossen. Diesbezüglich wurde vom Ingenieurbüro green engineering ein Ableitungsprojekt erstellt, welches auch wasserrechtlich bewilligt wurde.
Dieses Projekt sieht die Ableitung der Straßenabwässer, ausgehend vom bestehenden Sammelschacht am Beginn des Grundstückes Nr. 1525/2 und eine Weiterleitung über den bestehenden Schotterweg in Richtung Lamprecht bis zum Teich (Fischer) und die dortige Verbringung vor. Ebenso wurde ein Schacht zur Einleitung von Oberflächenwässern vom Grundstück Nr. 1525/2 vorgesehen.
Diese Maßnahmen wurden kürzlich fertig gestellt, sodass nunmehr keine Straßenwässer auf das Grundstück Nr. 1525/2 ausgeleitet werden und auch die Oberflächenwässer vom Grundstück Nr. 1525/2 selbst, in die neu errichtete Ableitung eingeleitet werden können.

Somit sind die Voraussetzungen für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes gegeben. Eine Bebauungsverpflichtung mit einer Kaution in Höhe von € 19.616,-- wäre abzuschließen. Die Grundeigentümer haben diese Vereinbarung bereits unterfertigt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Abschluss einer Bebauungsvereinbarung in Höhe von € 19.616,-- und nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 22.10.2026, Zahl: 36/85/2023-III, mit der die Verordnung vom 27.04.2000, Zahl: 170/1/1999-III, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß den Bestimmungen der §§ 25, 38 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt geändert wird:

§ 1

Bei nachstehend angeführten, als Bauland gewidmeten und als Aufschließungsgebiet festgelegten Grundstück im Bereich der Gemeinde Techelsberg am Wörther See wird das Aufschließungsgebiet aufgehoben:

A03/2023 Grundstück Nr. 1525/2, KG 72165 St. Bartlmä, im Ausmaß von ca. 1.226 m²

§ 2

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
(Johann Koban)

Punkt 8.
(Antrag SPÖ – „Jakob Unrest Platz"

Der Bürgermeister bringt den nachstehenden Antrag der SPÖ-GR-Fraktion zur Verlesung:

Selbständiger Antrag der SPÖ Techelsberg
Gemäß § 41 Abs. 1 der AGO i.d.g.F. bringen die Mandatare der SPÖ Techelsberg folgenden selbständigen Antrag ein:
Sehr geehrter Gemeinderat!

Um die Identität unserer Gemeinde Techelsberg zu stärken und weil der Chronist Jakob Unrest in unserer Gemeinde gewirkt hat, schlagen wir vor, dass der südliche Bereich vom Pfarrhof St. Martin bis zum Maximilianbrunnen und der Kaplanei als „Jakob Unrest Platz" bezeichnet wird. Außerdem sollte eine Tafel darauf hinweisen, dass Jakob Unrest von 1466 bis 1500 in unserer Pfarre gewirkt hat und die „Österreichische Chronik", die Kärntner Chronik" und die „Ungarische Chronik" verfasst hat. Der Gemeinderat möge sich damit befassen und dies positiv beschließen.

SPÖ TECHELSBERG

Vzbgm. Alfred Buxbaum gibt diesbezüglich bekannt, dass die SPÖ-Gemeinderatsfraktion und auch andere Personen der Meinung sind, dass Jakob Unrest sehr bedeutend war und nach ihm in Würdigung seines Wirkens ein Platz benannt werden soll. Dabei ist es nicht wesentlich wie groß der Platz ist und wird der Platz südlich des Pfarrhofes bis zum Maximilianbrunnen und der Kaplanei und der Kirche als geeignet angesehen. Dort wurden bereits einige Feiern abgehalten und hat er zudem auch den Eindruck, dass auch ÖVP-Mitglieder Jakob Unrest würdigen.

Vzbgm. Renate Lauchard führt aus, dass bereits ein Bad nach Jakob Unrest benannt wurde. Aus Sicht der ÖVP-GR-Fraktion ist der Antrag der SPÖ-GR-Fraktion übereilt und nicht ausreichend diskutiert, weshalb die ÖVP-GR-Fraktion zu keinem eindeutigen Ergebnis gelangt ist und dem Antrag daher nicht zustimmen wird.

GR Ing. Wolfgang Wanker findet den Antrag nicht schlecht und ist positiv eingestellt. Er sieht keinen Grund für eine Ablehnung, zumal auch keine hohen Kosten damit verbunden sind.

Beschluss:

Der Bürgermeister lässt über den Antrag der SPÖ-GR-Fraktion abstimmen und wird dieser Antrag mehrheitlich (für die Ablehnung des Antrages: Bgm. Koban Johann, Vzbgm. Lauchard Renate, GR Krakolinig Werner BA, GR Kogler Konrad, GR Pagitz Matthias, GR Eiper Erich, GR Kavalirek Ingo, GR Brugger Philipp, GR Kogler Verena, GR Balo-Dritschler Herbert, GR Langer Markus; (für die Annahme des Antrages: Vzbgm. Buxbaum Alfred, GV Reiter Nadja BA MSc, GR Krammer Barbara, GR Kempfer Alexandra, GR Rasinger Iris BA, GR DI Rettl Rosemarie, GR Ing. Wanker Wolfgang, GR Kamnik Gerhard) abgelehnt.

Punkt 9.
(Antrag SPÖ – Beitritt der Gemeinde zur Energiegemeinschaft)

Vzbgm. Alfred Buxbaum erklärt sich bei diesem Tagesordnungspunkt als befangen. Er verlässt den Saal und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass im Gemeindevorstand ausführlich diskutiert wurde und auch die erforderlichen Auskünfte erteilt wurden. Es ist kein Nachteil für die Gemeinde, sich an der Energiegemeinschaft anzuschließen.

Beschluss:

Der Bürgermeister lässt über den Antrag der SPÖ-GR-Fraktion abstimmen und wird nachstehender Antrag einstimmig beschlossen:

St. Martin, im Juli 2026

Selbständiger Antrag der SPÖ Techelsberg

Gemäß § 41 Abs. 1 der AGO i.d.g.F. bringen die Mandatare der SPÖ Techelsberg folgenden selbständigen Antrag ein:
Sehr geehrter Gemeinderat!
Beitritt zur Energiegemeinschaft Techelsberg-Pörtschach-Velden.
Da unsere öffentlichen Gebäude Strom als Energie für die Heizung, für Licht etc. brauchen, benötigen wir elektrische Energie.

Da wir diese zukaufen müssen, wäre es sinnvoll, diese Energie auch über die Energiegemeinschaft Techelsberg zu ergänzen. Die Überschussenergie wird mit Cent 10/kWh vergütet und der Verbrauch (Reduktion Netzkosten = **Gemeinschaftspreis)** mit Cent 7,2/kWh berechnet.
> Alles bleibt wie es ist! Sie behalten ihre aktuellen Stromverträge – der Ökostrom kommt einfach bevorrangt dazu.
> 0 Euro Anmeldekosten. Der Start in die Energiegemeinschaft ist komplett kostenfrei.
Um einer Energiegemeinschaft beizutreten braucht man keine Photovoltaikanlage. Eine Energiegemeinschaft funktioniert perfekt, wenn sich Stromerzeuger und Stromverbraucher gegenseitig ergänzen. Jede Kilowattstunde Strom in der „Energiegemeinschaft Pörtschach-Techelsberg-Velden" ist ein Gewinn für Erzeuger und Verbraucher.
> 0 Euro Grundgebühr. Sie zahlen nur den Strom, den sie wirklich aus der Gemeinschaft beziehen – absolut transparent.
Sie erhalten einen zweiten, bevorrangten Lieferanten oder Abnehmer mit klarem Preisvorteil ab der 1. Kilowattstunde.
Kein Mitgliedsbeitrag, absolut fair. Info unter www. beg-kaernten.at/regionen/24r1.html.
Standorte: Neues Gemeindehaus, altes Gemeindehaus, Feuerwehr, Kindergarten, Schule, Wasser- und Abwasserversorgung etc.
Somit eine win win Situation: Wir haben PV Anlagen, erzeugen ökologischen Strom und können den eigenen Verbrauch, wo keine PV-Anlage ist, damit günstiger versorgen Cent 7,2 und die Überschussenergie kann mit Cent 10 ins Netz eingespeist werden.

Punkt 10.
(Breitbandausbau – Leihvertrag für Pop)

Der Bürgermeister teilt mit, dass von der Breitbandinitiative Kärnten GmbH (BIK) bekannt gegeben wurde, dass gemeinsam mit der KELAG und der Kärnten Netz GmbH (KNG) mit dem Breitbandausbau in der Großregion „Wörther See Nord West", worunter auch die Gemeinde Techelsberg am Wörther See fällt, entsprechend den hiefür genehmigten Fördermitteln begonnen werden soll.
Wesentlich für die Vornahme der Planungsarbeiten ist vorab die Festlegung eines Standortes für die Ortszentrale, den sogenannten „Point of Presence - PoP".
Der Standort stellt den zentralen Hauptverteiler und damit das Herzstück des Glasfasernetztes dar.
Der von der Gemeinde vorgeschlagene Standort westlich des Parkdecks des Gemeindezentrums befindet sich im Eigentum der Gemeinde, ist zentral in der Gemeinde gelegen und ist uneingeschränkt durchgehend begeh- und befahrbar.

An diesem Standort ist die Aufstellung einer PoP-Station (Container individuell gestaltbar) vorgesehen, welche als Hauptverteiler für das auszubauende Glasfasernetz dient.
Von der BIK wurde ein diesbezüglicher Leihvertrag vorgelegt, welcher vom Gemeinderat zu beschließen wäre.
Nach Abschluss dieses Leihvertrages wird die Detailplanung für den Ausbau und die Bauausschreibung fertig gestellt.
Der Bürgermeister informiert ferner, dass ein komplett eigenständiges und vom bestehenden Ausbau der A1 Telekom unabhängiges Leitungsnetz errichtet werden soll.
Das bestehende Netz der A1 Telekom ist von der Kapazität her nicht zukunftsfähig.
Der Neubau durch die BIK und die KELAG wird derart ausgelegt, dass auch der zukünftige Bedarf, betrachtet auf das gesamte Gemeindegebiet, abgedeckt werden kann.

Auf Anfrage von Vzbgm. Alfred Buxbaum, in welchen Ortsbereichen von A1 bereits Glasfaser verbaut wurde, teilt der Bürgermeister mit, dass es sich um jene Bereiche handelt, wo die sogenannten „ARO-Kästen" ersichtlich sind. Bis zu diesen Verteilern ist das Glasfaserkabel verlegt und von dort aus zu den Haushalten sind Kupferkabel verlegt.

Für GR Matthias Pagitz handelt es sich aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung um ein sehr wichtiges Infrastrukturprojekt für die Gemeinde.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden Leihvertrag:

Die Vertragsparteien, das sind
1. als Leihgeberin: die **Gemeinde Techelsberg am Wörther See,** St. Martin 4, A-9212 Techelsberg am Wörther See, einerseits

und
2. als Leihnehmerin: die **BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH** (FN 484538g), Herrengasse 9/ 2 OG, A-9020 Klagenfurt am Wörthersee, andererseits

schließen und beurkunden hiemit einen

LEIHVERTRAG

mit nachstehendem

Inhalt:

1. Leihgegenstand - Nutzung:

1.1 Leihgegenstand:
Die Leihgeberin ist Eigentümerin der Liegenschaft: **EZ 211, KG: 72167 St. Martin**
Zum Gutsbestand dieser Liegenschaft gehört auch das **Grundstück Nr.: 28**
Eine unbebaute Teilfläche dieses Grundstückes der Liegenschaft (EZ: 211, KG: 72167, Parzelle Nr. 28) im Ausmaß von 60 m2 bildet den Gegenstand dieses Vertrags. Die Auswahl der Teilfläche obliegt der Leihnehmerin. Die Parteien werden die konkrete Lage des Leiheggenstandes nach Abschluss dessen Errichtung in einem Lageplan festhalten.

1.2 Zweck - Vereinbarte Nutzung:
Die Leihnehmerin beabsichtigt auf dem Leihgegenstand ein Bauwerk (Gebäude; Hütte; Box; Container; etc.;) welches nicht dazu bestimmt ist, dauerhaft dort zu verbleiben, sohin ein Superädifikat im Sinne der Bestimmung des § 435 ABGB, zu errichten.
Konkret besteht die Absicht auf dem Leihgegenstand eine Ortszentrale (*Point of Presence* – kurz „PoP") für den Aufbau und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur (zur Aufschließung von mit Breitbandinternet- und/oder Telekommunikationsdienstleistungen unterversorgten Gebieten) zu errichten. Der Leihgegenstand darf sohin vereinbarungsgemäß insbesondere für Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer solchen „Station für Kommunikationsdienstleistungen" (siehe hiezu auch Punkt 4.) genutzt werden.

2. Dauer und Übernahme:

2.1 Dauer:
Der Leihvertrag wird für eine Dauer von 99 Jahren abgeschlossen und beginnt mit Unterfertigung zu laufen.

2.2 Übernahme und Übergabe:
Die Übergabe des Leihgegenstands in den Besitz und die Nutzung der Leihnehmerin gilt mit der Auswahl der Teilfläche durch die Leihnehmerin und der Errichtung des Lageplans als bewirkt.

3. Entgelt:
Die Leihnehmerin hat für die Überlassung des Leihgegenstands kein Entgelt zu entrichten.

4. Errichtung Bauwerk(e):
Der Leihnehmerin wird von der Leihgeberin das Recht eingeräumt während der Dauer des Vertrages auf dem Leihgegenstand ein (oder auch mehrere) Bauwerk(e) (Gebäude; Box; Container) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (samt Ver-/Entsorgungseinrichtungen; Schutzeinrichtungen gegen Naturgewalten; Einfriedungen und Zaunanlagen zum Schutz vor Zugriffen Dritter; etc;) zu errichten und zu den in Punkt 1.2 dieses Vertrages genannten Zwecken betrieblich zu benutzen und in diesem Zusammenhang auch alle für den Betrieb der PoP-Station erforderlichen „Leitungen/Verrohrungen" (auch im Erdreich) zu verlegen und auch alle sonstigen zur Erreichung des Vertragszweckes notwendigen und/oder nützlichen infrastrukturellen Einrichtungen zu planen und zu errichten; der Leihnehmerin kommt in diesem Zusammenhang sohin das Recht zu, alle rechtlichen, baulichen und technischen Maßnahmen zu setzen, die zur Errichtung, zum Schutz, zur Erhaltung, zur Verbesserung und zum störungsfreien Betrieb einer Station für Kommunikationsdienstleistungen (PoP) und aller seiner Einrichtungen – nach dem jeweiligen Stand der Technik - erforderlich sind; der Leihnehmerin kommt das Recht zu, das (die) Bauwerk(e) in jeder beliebigen Art und Weise zu planen und nach Maßgabe des gesetzlich Zulässigen auszuführen.
Die Leihgeberin verpflichtet sich gegenüber der Leihnehmerin in deren Eigenschaft als Grundeigentümerin an den zu Erlangung der behördlichen Bewilligungen erforderlichen Verfahren mitzuwirken und die hiefür erforderlichen (Zustimmungs-)Erklärungen ohne unnötigen Verzug formgerecht abzugeben.
Die Vertragsparteien geben an dieser Stelle erneut die Erklärung ab, dass das (jeweilige) Bauwerk (im Sinne des § 435 ABGB) von der Leihnehmerin in der Absicht aufgeführt wird, dass dieses nicht stets auf dem Leihgegenstand verbleiben soll. Die Leihgeberin anerkennt demgemäß auch ausdrücklich, dass die von der Leihnehmerin im Rahmen dieses Vertrages errichteten Bauwerke im Eigentum derselben verbleiben.
Die Leihnehmerin ist – soweit in diesem Vertrag nichts anderes bedungen wird - verpflichtet, den Leihgegenstand pfleglich zu behandeln. Allfällige im Rahmen der Errichtung des (der) Bauwerke(s) und des Betriebs der Anlage (PoP) angerichtete Flurschäden sind ehestmöglich wiederherzustellen.

5. Pflege/Verkehrssicherungspflichten:
Die Leihnehmerin übernimmt für die gesamte Dauer des Vertrags die einen Wegehalter/Grundeigentümer nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen der StVO und des ABGB, treffenden Pflichten in Bezug auf die vorhandene oder (auf der Teilfläche) noch zu errichtenden Wegeanlage (Kehrung; Streuung; Schnee und Eisfreihaltung; etc.) einschließlich der Zugangs-/Zufahrtsflächen hinsichtlich des Leihgegenstandes. Sie verpflichtet sich die Leihgeberin insoweit in Bezug auf Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.
Die Leihgeberin bleibt aber verpflichtet, die gegenständlichen, unbebauten (Grün-Flächen) zu pflegen (insb. Verrichtung der Mäharbeiten; Baum-/Strauchbeschnitt; etc.).

6. **Widmung – Zugang und Zufahrt:**

Die Leihgeberin leistet der Leihnehmerin in Anbetracht der mit der beabsichtigten Nutzung verbundenen, hohen Investitionskosten Gewähr dafür, dass der Leihgegenstand die für den vereinbarten Zweck erforderliche Widmung aufweist; und

- die für Zugang und Zufahrt mit Fahrzeugen aller Art zum Leihgegenstand erforderliche wegemäßige Aufschließung für die Dauer dieses Vertrages sichergestellt ist bzw. wird; die Befestigung und Erhaltung von Zugang und Zufahrt obliegt der Leihgeberin. Die Leihnehmerin ist zur schonenden Nutzung verpflichtet.

7. **Nutzung durch Dritte:**

Die Leihnehmerin ist vereinbarungsgemäß berechtigt die Nutzung der ob der bestandgegenständlichen Grundfläche noch zu errichtenden Bauwerke und Anlagen, sohin den Betrieb des PoP (Netzbetrieb) ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich Dritten (Netzbetreiber) zu überlassen. Dem Netzbetreiber kommen in einem solchen Fall in Bezug auf die Nutzung der Teilfläche die Rechte der Leihnehmerin zu.

8. **Kündigung/Vertragsauflösung:**

Das Vertragsverhältnis kann von der Leihnehmerin unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, jeweils zum Ende eines jeden Kalenderjahres aufgekündigt werden. Darüber hinaus kommt der Leihnehmerin das Recht zu, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen des ABGB aufzulösen.
Der Leihgeberin hingegen kommt vereinbarungsgemäß kein ordentliches Kündigungsrecht zu. Ihr kommt ausschließlich das Recht zu, den Vertrag aus wichtigem Grund aufzulösen. Ein wichtiger Grund, der die Leihgeberin zur Auflösung berechtigt liegt vor, wenn (taxative Aufzählung)

a) die Leihnehmerin den Leihgegenstand – nach Errichtung des Bauwerkes - nicht zu den in Punkt 1.2 genannten Zwecken nutzt (widmungswidrige Verwendung) und trotz schriftlicher, per eingeschriebenen Brief erklärter Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zumindest acht Kalenderwochen, den bedungenen Zustand nicht herstellt;
b) eine einmal in Betrieb genommene Anlage (PoP) für einen längeren Zeitraum, als einem Kalenderjahr stillgelegt sohin nicht betrieben wird.

Das Recht zur (außerordentlichen) Kündigung besteht, solange der vertragswidrige Zustand vorherrscht; eine Kündigung ist formgerecht, wenn sie schriftlich, per eingeschriebenem Brief erklärt wird; formwidrige Kündigungserklärungen entfalten keine Wirkung.

9. **Übergabe nach Beendigung des Vertrages:**

Nach Beendigung des Vertrages hat die Leihgeberin vereinbarungsgemäß die Wahl von der Leihnehmerin zu begehren, dass

a) der Leihgeberin der Leihgegenstand von der Leihnehmerin in jenem Zustand zurückgestellt wird, in welchem diese die Teilfläche übernommen hat (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes). Allfällige Versorgungs-/Entsorgungseinrichtungen müssen jedoch nicht rückgebaut werden und dürfen (stillgelegt und gegen Schäden abgesichert) belassen werden. Sie gehen in das Eigentum der Leihgeberin über.
b) der Leihgeberin der Leihgegenstand von der Leihnehmerin zurückgestellt und derselben auch das auf dem Leihgegenstand errichtete Superädifikat überlassen wird; begehrt die Leihgeberin die Rückstellung samt dem Superädifikat so sind der Leihgeberin gleichzeitig mit der Rückstellung auch alle zur Benutzung und Verwaltung des Superädifikates erforderlichen Papiere und Schlüssel zu übergeben; das Eigentum am Superädifikat geht in

diesem Fall vereinbarungsgemäß mit dem Tage der Rückstellung des Leihgegenstandes auf die Leihgeberin über.

10. Kosten und Gebühren:

Die Kosten der Vertragserrichtung nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz, wie auch allfällige mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Rechtsgeschäfts-, Beglaubigungs- und sonstige Gebühren, trägt die Leihnehmerin. Die Leihnehmerin verpflichtet sich demgemäß der Leihgeberin auf deren erste Aufforderung hin derartige Kosten zu ersetzen.

11. Vertretung:

Sollten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag Streitigkeiten entstehen, behält sich der Vertragserrichter, RA Mag. Paul Waltner, LL.M., vor die Leihnehmerin in diesen (außer)gerichtlichen Streitigkeiten zu vertreten.

12. Rechtsnachfolge:

Die Leihgeberin ist im Falle der Übertragung des Eigentumsrechtes am Leihgegenstand dazu verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihren Rechtsnachfolger zu überbinden.

Der Leihnehmerin wiederum kommt im Falle der Übertragung des Eigentums der am Leihgegenstand errichteten Bauwerke das Recht zu, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den (die) Erwerber(in) zu überbinden (Vertragsübernahme). Die Leihnehmerin ist in diesem Falle dazu angehalten, die Pflichten aus diesem Vertrag auf deren Rechtsnachfolger zu überbinden.

13. Ungültige Vertragsbestimmungen:

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nicht wirksam oder nicht durchsetzbar erweisen, so bleiben hievon die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. In diesem Fall tritt an die Stelle der ungültigen Vertragsbestimmung jene wirksame und durchsetzbare Bestimmung, die der ungültigen Regelung in ihrem Zweck am nächsten kommt.

14. Schriftform/Nebenabreden:

Festgehalten wird, dass mündliche Nebenabreden nicht getroffen wurden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von der auf diese Weise bedungenen Formgebundenheit.

15. Genehmigungsvorbehalt - Rechtswirksamkeitsbedingung:

Soweit der vorliegende Vertrag zu dessen Rechtswirksamkeit einer behördlichen Genehmigung (z.B.: Grundverkehrsbehörde) bedarf, gilt dieser unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung dieser Genehmigung abgeschlossen.

Der Vertrag gilt als unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch den Gemeinderat der Leihgeberin geschlossen. Die Leihgeberin verpflichtet sich, den Vertrag dem Gemeinderat ehest zur Genehmigung vorzulegen und die Leihnehmerin über das Ergebnis der Beratungen im Gemeinderat unmittelbar nach Beendigung der Beratungen zu verständigen.
Soweit der Vertrag auf Seiten der Leihgeberin einer Genehmigung durch eine Aufsichtsbehörde bedarf, gilt dieser ebenso unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung dieser Genehmigung abgeschlossen.

Die Leihgeberin verpflichtet sich für diesen Fall unverzüglich die notwendigen Anträge zu stellen und die Leihnehmerin vom Ergebnis des Genehmigungsverfahrens - unmittelbar nach Vorliegen der Entscheidung - zu verständigen.

Die Vertragsparteien sind für den Fall, dass eine für die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages erforderliche Genehmigung nicht erteilt wird, nicht verpflichtet, ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung zu ergreifen.

16. <u>Vertragsausfertigungen:</u>

Gegenständlicher Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, von welchen jeder Vertragspartei ein Original verbleibt. Jede Vertragspartei bleibt aber im Falle des Verlustes einer Originalurkunde aber darüber hinaus befugt, jederzeit, immer aber auf ihre Kosten, eine beglaubigte Abschrift vom Original der anderen Vertragspartei zu fordern.

Für die BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH:
Klagenfurt am Wörthersee, am ..... 202...

.....

Für die Gemeinde Techelsberg am Wörther See:
Techelsberg am Wörther See, am 22.10.2026

Der Bürgermeister:

.....
Johann Koban

Das Gemeindevorstandsmitglied:

.....

Das Gemeinderatsmitglied:

.....

Das mit dieser Urkunde dokumentierte Rechtsgeschäft wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 22. Oktober 2026 beschlossen.

<u>Punkt 11.</u>
(Vermessung im Bereich Schwarzendorferweg)

GR Herbert Balo-Dritschler erklärt sich bei diesem Tagesordnungspunkt als befangen. Er verlässt den Saal und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass im Bereich des Schwarzendorferweges (Bereich Balo-Dritschler Herbert und Kollmann Michaela und Maximilian) eine Vermessung des bestehenden Straßenverlaufes entsprechend dem Naturbestand vorgenommen wurde.

In diesem Bereich stimmte der Wegverlauf in der Natur mit dem Mappenstand nicht überein, was durch diese Vermessung bereinigt wird.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Stephan Kollenprat, 9020 Klagenfurt a.WS, GZ: 26142, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und die nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 22.10.2026, Zahl: 123/1/2026-I, über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw. Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.
Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1
Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Stephan Kollenprat, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen und Geoinformation, Rizzistraße 14, 9020 Klagenfurt a.Ws., GZ: 26142, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 35, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, übernommen.

In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2
Auflassung von öffentlichen Gut

Die in der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Stephan Kollenprat, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen und Geoinformation, Rizzistraße 14, 9020 Klagenfurt a.Ws., GZ: 26142, für die Auflassung bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, zugeschrieben.

In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:
Johann Koban

Punkt 12.
(Vermessung Zufahrtsweg zur Kirche)

Der Bürgermeister informiert, dass ausgehend von der Landesstraße L78 der Zufahrtsweg zur Kirche in St. Martin entsprechend dem Naturbestand vermessen wurde. In diesem Bereich stimmte der Wegverlauf in der Natur mit dem Mappenstand nicht überein, was durch diese Vermessung bereinigt wird. Die Kosten der Vermessung werden zwischen der Kirche und der Gemeinde geteilt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ: 1474/24-1, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und die nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 22.10.2026, Zahl: 124/1/2026-I, über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw. Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.
Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1
Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen und Geoinformation, Ehrenbichlweg 31, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ: 1474/24-1, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72167 St. Martin a.T., bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 536, KG 72167 St. Martin a.T., übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2
Auflassung von öffentlichen Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen und Geoinformation, Ehrenbichlweg 31, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ: 1474/24-1, für die Auflassung bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der KG 72167 St. Martin a.T., zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:
Johann Koban

Punkt 13.
(Vermessung im Bereich Trieblacherweg)

Der Bürgermeister teilt mit, dass im Bereich des Trieblacherweges auf Höhe des Grundstückes Nr. 1273, KG St. Martin, wo kürzlich von der Gemeinde über die Abteilung Agrartechnik beim Amt der Kärntner Landesregierung eine Böschungssicherung errichtet wurde, eine Vermessung erforderlich war. Für die Errichtung der Böschungssicherung in Form der bewährten Erde wurde eine Fläche im Ausmaß von 25 m2 aus dem Grundstück Nr. 1273 (Eigentümerin Stoßier Damaris) in Anspruch genommen. Diese Fläche soll durch die Vermessung dem öffentlichen Grundstück Nr. 1825 (Trieblacherweg) zugeschrieben werden, sodass die Böschungssicherung gänzlich auf Gemeindegrund zu liegen kommt. Die Erweiterung der Finanzierung des Vorhabens wurde in Nachtragsvoranschlag wegen der Leitschienenerrichtung und der Flurschadenabgeltung vorgesehen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ: 1850/26, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und die nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 22.10.2026, Zahl: 125/1/2026-I, über die **Übernahme eines Grundstücksteiles in das öffentliche Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.
Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1
Übernahme in das öffentliche Gut

Das in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen und Geoinformation, Ehrenbichlweg 31, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ: 1850/26, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72167 St. Martin a.T., bestimmte Trennstück, wird von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 536, KG 72167 St. Martin a.T., übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:
Johann Koban

Punkt 14.
(Agrargemeinschaft Ortschaft Hadanig – Wegübertragung)

Der Bürgermeister hält fest, dass die Agrargemeinschaft Ortschaft Hadanig bei der Agrarbehörde Kärnten ein Verfahren zur Auflösung der Agrargemeinschaft eingeleitet hat. Dabei geht es um die Aufteilung der Grundflächen der Agrargemeinschaft.
Unter anderem soll das Grundstück Nr. 1806, KG St. Martin, nunmehr aus dem Eigentumsbestand der Agrargemeinschaft Ortschaft Hadanig ausgeschieden und in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See übertragen werden, sodass diese Weganlage hinkünftig öffentlich ist.
Der Bürgermeister wird aus seinen Verfügungsmitteln einen Betrag in Höhe von € 1.200,-- an die Agrargemeinschaft leisten, um die Auflösung der Agrargemeinschaft zu ermöglichen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, die V408 Gegenüberstellung der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ: 1445/24-1, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und die nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 22.10.2026, Zahl: 128/1/2026-I, über die **Übernahme eines Grundstückes in das öffentliche Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.
Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1
Übernahme in das öffentliche Gut

Das in der V408-Gegenüberstellung der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen und Geoinformation, Ehrenbichlweg 31, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ: 1445/24-1, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72167 St. Martin a.T., bestimmte Grundstück Nr. 1806, KG 72167 St. Martin a.T., wird von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten V408-Gegenüberstellung dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 536, KG 72167 St. Martin a.T., übernommen. In die V408-Gegenüberstellung kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:
Johann Koban

Punkt 15.
(Vermessung im Bereich Pavor (Wuzella Karin)

a) Vermessungsurkunde GZ: 1777/26T und b) Vermessungsurkunde GZ: 1777/26S:

Der Bürgermeister teilt mit, dass Gemeinderat bereits den Vermessungsplan beschlossen hat. Es wurde aber festgestellt, dass der vom Gemeinderat beschlossene Vermessungsplan nicht genehmigungsfähig ist. Begründet wird dies damit, dass die Vermessung zwei unterschiedliche Katastralgemeinden (KG Tibitsch und KG St. Martin) betrifft und eine Vermessung, welche über zwei Katastralgemeinden verläuft, nicht in einem Plan durchgeführt werden kann.
Aus diesem Grunde wurden zwei gesonderte Vermessungspläne, bei denen die Zu- und Abschreibungen getrennt nach der jeweiligen Katastralgemeinde ausgewiesen werden, erstellt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunden der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ: 1777/26T und GZ: 1777/26S, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und die nachstehenden Verordnungen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 22.10.2026, Zahl: 126/1/2026-I, über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw. Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.
Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1
Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen und Geoinformation, Ehrenbichlweg 31, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ: 1777/26T, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72185 Tibitsch, bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 62, KG 72185 Tibitsch, übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2
Auflassung von öffentlichen Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen und Geoinformation, Ehrenbichlweg 31, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ: 1777/26T, für die Auflassung bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der KG 72185 Tibitsch, zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:
Johann Koban

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 22.10.2026, Zahl: 127/1/2026-I, über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw. Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.
Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1
Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen und Geoinformation, Ehrenbichlweg 31, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ: 1777/26S, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72167 St. Martin a.T., bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 536, KG 72167 St. Martin a.T., übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2
Auflassung von öffentlichen Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen und Geoinformation, Ehrenbichlweg 31, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ: 1777/26S, für die Auflassung bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der KG 72167 St. Martin a.T., zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:
Johann Koban

Punkt 16.
(Bericht des Bürgermeisters)

Der Bürgermeister berichtet über:

Pflegenahversorgung – Neue Pflegekoordinatorin:
Ab 01.10.2026 ist Frau Erika Leitner aus Tibitsch als Nachfolge von Frau Renate Grünanger als neue Pflegekoordinatorin tätig.

FF-Techelsberg – Neubau Rüsthaus:
Vom Architekturbüro erfolgte eine Überarbeitung der Pläne und konnten die vorgesehenen Kosten von € 2,9 Millionen auf € 2,6 Millionen reduziert werden. Am 16.11.2026 findet bei Frau LR Lagger-Pöllinger eine Besprechung hinsichtlich der Finanzierung statt.

Neuer Tourismusverband – Wahlen:
Kürzlich fand die Wahl des Vorstandes des neuen „Tourismusverband Wörthersee – Keutschacher Seental – Rosental", bei dem über 2 Wahlvorschläge abgestimmt werden konnte, statt.

Elternverein:
GR Mario Rettl wurde als neuer Obmann des Elternvereines gewählt.

Orientierungslauf des Bundesheeres:
Am Dienstag fand die Abschlussveranstaltung des Orientierungslaufcups in unserer Gemeinde statt.

Bedarfszuweisungsmittel für das Jahr 2027:
Seitens des Landes Kärnten wurden die Bedarfszuweisungsmittel in unveränderter Höhe mit insgesamt € 488.000,-- (€ 438.000,-- BZ und € 50.000 IKZ-Bonus) für das Jahr 2027 zugesagt.

Kärnten Radelt – Bürgermeister Challenge – 1. Platz:
Vzbgm. Alfred Buxbaum informiert, dass er die Bürgermeister-Challenge gewonnen hat. Es gab eine Preisverleihungen im Spiegelsaal und hat die Gemeinde eine Radservicestation im Wert von € 2.000,- gewonnen. Es freut ihn, dass er für die Gemeinde Techelsberg am Wörther See teilnehmen konnte.

.....

SELBSTÄNDIGER ANTRAG

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass nachstehender selbständiger Antrag der SPÖ-Fraktion eingebracht wurde:

St. Martin, September 2026

Selbständiger Antrag der SPÖ Techelsberg
Gemäß 3 41 Abs. 1 der AGO i.d.g.F. bringen die Mandatare der SPÖ Techelsberg folgenden selbständigen Antrag ein:

Sehr geehrter Gemeinderat!
Auf Grund von Anregungen von Badebesuchern des Jakob Unrestbades schlagen wir vor, dass noch zwei Bänke im Bad aufgestellt werden sollten. Eine Bank im mittleren Bereich und eine zusätzliche Bank im westlichen Bereich. Ausführung wie die derzeitigen Bänke.

Der Gemeinderat möge sich damit befassen und dies positiv beschließen.
SPÖ TECHELSBERG

Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.
Er bemerkt hiezu, dass es für derartige Kleinigkeiten nicht eines eigenen Antrages Bedarf. Eine Kontaktaufnahme mit ihm hätte ausgereicht.

DRINGLICHKEITSANTRAG

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass nachstehender Dringlichkeitsantrag von der SPÖ-Fraktion eingebracht wurde:

St. Martin, Oktober 2026

Dringlichkeitsantrag der SPÖ Techelsberg
Gemäß § 42 Abs. 1 der AGO i.d.g.F. bringen die Mandatare der SPÖ Techelsberg folgenden dringlichen Antrag ein:

Da es in den Sommermonaten immer wieder zu längeren Wartezeiten und kritischen Situationen im Bereich von der Autobahnabfahrt bis zur Einmündung der Landesstraße L78 kommt, schlagen wir vor, dass von der Autobahnabfahrt von Velden kommend (bestehende 70 km/h Tafel) bis zur östlich bestehenden 50 km/h Tafel (Bartos) die Geschwindigkeit von 70 km/h auf 50 km/h reduziert wird. Vorteil: Verkehrsberuhigung, sicheres und stressfreieres Aus- und Einfahren von und zu der Bundesstraße in diesem Bereich. Bitte dieses Begehren an die zuständigen Stellen weiterleiten und begleitend positiv einwirken.
Der Gemeinderat möge sich damit befassen und dies positiv beschließen.
SPÖ TECHELSBERG

Beschluss:

Der Bürgermeister lässt über die Dringlichkeit abstimmen und wird diese einstimmig vom Gemeinderat beschlossen.

Beschluss:

Der Bürgermeister lässt über obigen Dringlichkeitsantrag abstimmen und wird dieser Dringlichkeitsantrag einstimmig vom Gemeinderat beschlossen.

Punkt 17.
(Personalangelegenheiten)

SIEHE EIGENE NIEDERSCHRIFT PERSONAL

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgermeister um 19.20 Uhr die Sitzung.

Der Bürgermeister: Die Niederschriftprüfer: Der Schriftführer: